



Liegenschaftsverwaltung

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Neuenkirch für die mietbaren Plätze und Räume

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 3 beschlossen und letztmals am 14. April 2021 angepasst. Der Kanton Luzern hat am 13. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen.

Die Gemeinde Neuenkirch ist Eigentümerin von mietbaren Räumen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Neuenkirch ist das Ansteckungsrisiko zu minimieren und die Eindämmung des Virus Covid-19. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnungen angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Neuenkirch im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushänge, etc.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei** an Veranstaltungen und Proben: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Veranstaltungen bzw. Proben teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Kontakte einschränken**: Die Kontakte sollen soweit möglich reduziert werden. Der Bundesrat empfiehlt die Zwei-Haushalte-Regel.
- **Distanz halten**: Der 1.5m-Abstand zwischen den Personen ist einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Maskenpflicht / Konsumation

- Schweizweit gilt ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 immer eine Maskenpflicht in den Innenräumen und Aussenbereichen öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe.
- Die Maskenpflicht ist während der Konsumation, für Kinder unter 12 Jahren, für Personen mit nachweisbarem Grund sowie für auftretende Personen (Redner, Künstler, Sportler, etc.) aufgehoben.

Veranstaltungen

- An Veranstaltungen dürfen höchstens 15 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes gilt.
- Bei Veranstaltungen mit Publikum drinnen sind maximal 50 Personen zugelassen. Dabei darf $\frac{1}{3}$ der Kapazität des Veranstaltungsraumes nicht überschritten werden.
- Bei Veranstaltungen mit Publikum draussen sind maximal 100 Personen zugelassen. Dabei darf $\frac{1}{3}$ der Kapazität der Veranstaltungsortes nicht überschritten werden.

Verbote

- Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.
- Auftritte von kulturellen Vereinen/Gruppen vor Publikum sind im Amateurbereich weiterhin verboten.

Vereinsaktivitäten

- Es muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden. Für Aktivitäten, bei welchen keine Maske getragen werden kann, gibt es eine Ausnahmeregelung. Es muss sichergestellt werden, dass für jede Person eine genügend grosse Fläche (25 m² bei Aktivitäten wie Singen, Blasmusik, lautem Sprechen, 15 m² bei anderen Aktivitäten) zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht.
- Chorsingen ist unter Einhaltung der Vorgaben auch wieder möglich.
- Auftritte vor Publikum bleiben verboten.
- Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger gilt die Maskenpflicht nicht.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Nutzern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Neuenkirch informiert über die Webseite der Gemeinde.